

(Ministerpräsident Schied)

(A) wieder die Stellung und Bedeutung gegeben werden muß, die es früher gehabt, aber im Laufe des letzten Jahrzehnts verloren hat. Wir werden es auch nicht vermeiden können, eine Anzahl von Internaten einzuziehen. Selbstverständlich kann und darf sich diese Rückbildung aber nicht schlagartig vollziehen, sie darf sich auch nicht selbst überlassen bleiben, sondern muß in Bahnen gelenkt werden, die eine planwirtschaftliche Um- und Neugestaltung gewährleisten. Dabei muß auf Vereinheitlichung und Vereinfachung Gewicht gelegt werden. Gerade die Rückbildung wird das Gute haben, daß wir dabei diesem Ziele auf praktischem Wege ein bedeutendes Stück näherkommen können. Das Ministerium hat der Vereinheitlichung von innen heraus schon eine starke Grundlage in den neuen Lehrplänen gegeben, die es sich garadezu zur Aufgabe gemacht haben, nicht nur das Trennende der verschiedenen Schularten herauszuarbeiten, sondern vor allem auch das Gemeinsame klarzustellen.

Nun wünscht die Anfrage Siegert Nr. 814 eine Auskunft darüber, ob die Denkschrift des Ministeriums für Volksbildung „Zur Neuordnung des höheren Schulwesens in Sachsen“ vom Jahre 1926 für die heutige Regierung noch maßgebend sei und, wenn nicht, nach welchem Plan die Regierung eine einheitliche Neugestaltung durchzuführen gedenke. Nun, meine Damen und Herren, die allgemeinen Bemerkungen des Lehrplanes sagen ausdrücklich, daß der Lehrplan auf dem aufbaut, was in der Denkschrift über die Bedeutung der einzelnen Fächer und ihre Behandlung im Unterrichte grundlegend ausgeführt worden ist. Die inneren gedanklichen Grundzüge der Denkschrift werden also hier in vollem Umfange übernommen. Die sächsische Regierung will aber auch den organisatorischen Grundgedanken der Denkschrift durchaus treu bleiben und bleibt ihnen treu insbesondere auch bei ihrem Eintreten für eine Vereinheitlichung. Auf Seite 47 der Denkschrift ist ausdrücklich ausgesprochen, daß die Regierung „ein wichtiges Ziel aller deutschen Schulgestaltung in der größeren Vereinheitlichung des Schulwesens Gesamtdeutschlands“ sehe. Auf Seite 50 ist gesagt, daß die Regierung das Ende der Entwicklung — abgesehen von dem Gymnasium und dem Realgymnasium mit grundständigem Latein, die immer eine Sonderstellung behalten müssen — in der „gegliederten Einheitschule erblickt“, die auf einem möglichst weitgehenden gemeinsamen Unter- und Mittelbau eine gegliederte, aber durch Gruppen von Kernfächern zusammengehaltene Oberstufe trägt. Diese auf der Oberstufe gegliederte Einheitschule ist auch heute noch das Ziel. Aber in Art und Maß dieser Gliederung können wir heute nicht mehr so weit gehen, wie es die Denkschrift tut, wenn sie neben der sprachlich-geschichtlichen und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Gabel noch insgesamt fünf andere Gabelungen zuläßt oder wenigstens in Aussicht stellt. Nur auf diese Einschränkung hat Herr Ministerialdirektor Dr. Woelker in seiner Rundfunkrede hingewiesen. Ein so reich gegliedertes Schulwesen können wir uns heute nicht mehr leisten, und ich bin auch der Ansicht, daß eine geringere Gabelung keinen Nachteil, zum mindesten keinen großen Nachteil, für unsere Jugend bedeutet, die sich ja in ihrer späteren Lebensgestaltung vielfach auch nicht gerade das wird aussuchen können, was ihrer besonderen Neigung entspricht. (Sehr richtig! b. d. D. Bp.) Die Regierung hält auch durchaus an der Denkschrift fest, wenn sie das sechsstufige höhere Schulwesen wieder zu größerer Bedeutung bringen will. Das gilt insbesondere von der Realschule, deren Aufgabe in der Denkschrift voll ge-

würdigt wird. Es handelt sich hier nicht etwa um eine künstliche Wiederbelebung einer durch die Entwicklung überholten Einrichtung, sondern nur darum, der Realschule die Stellung wiederzugeben, die sie in der übersteigerten Entwicklung der letzten Jahre leider verloren hat. Die Denkschrift von 1926 sagt auf Seite 70: „Die Realschule wird sich wieder mehr auf ihre ursprüngliche Aufgabe, eine gute Vorbildung für die gehobenen Berufe des praktischen Lebens zu geben, besinnen müssen. Bei voller Wahrung ihres Charakters als allgemein bildende höhere Schule wird sie durch stärkere Betonung wirtschaftlicher Gesichtspunkte den Erfordernissen des beruflichen Lebens mit seinen heutigen gesteigerten Anforderungen an Vorbildung und Leistungshöhe ausreichend Rechnung tragen müssen.“ Diese Zielsetzung hat heute erhöhte Bedeutung gewonnen. Die stärkere Richtung auf das Wirtschaftlich-Praktische wird sich vor allem auf der Oberstufe der Realschule geltend zu machen haben. Wir müssen dabei die Realschule der höheren Handelsschule näherbringen, nahe genug, um in den Orten, in denen heute ein Nebeneinander von Realschule und Handelsschule unwirtschaftlich ist, beide Schulen verschmelzen zu können (Abg. Siegert: Richtig!), aber nicht so nahe, daß beide Schularten in den Orten, in denen sie als getrennte Gattungen noch Raum haben, nebeneinander keine Berechtigung mehr hätten.

Diese Zurückführung der Realschule zu ihrer alten Bestimmung ist durchaus nicht von dem Ziele getragen, das 9. und 10. Schuljahr der höheren Abteilung der Volksschule zu beseitigen, wie es nach dem Antrag Arndt Nr. 1102 vermutet wird. Es ist auch keine Verminderung dieser Klassen eingetreten, sie haben im Gegenteil eine kleine Vermehrung erfahren. Im Jahre 1926/27 bestanden in 16 Schulbezirken 57 Klassen für das 9. und 10. Schuljahr, im Jahre 1932 in 20 Schulbezirken 59. Wenn die Klassenzahl nicht entsprechend der Vermehrung der Schulbezirke mitgestiegen ist, so hat dies seinen Grund darin, daß die Schüler dieser Altersstufe aus den schwachen Geburtenjahrgängen der beiden letzten Kriegsjahre stammen. Wenn also das Ministerium keinen Abbau des 9. und 10. Schuljahres vorgenommen hat und auch keinen Abbau beabsichtigt, so kann es andererseits sich auch nicht zum Ziele setzen, wie es der Antrag Arndt will, das 9. und 10. Schuljahr allgemein weiter auszubauen. Nach § 4 Abs. 3 der Ausführungsverordnung zum Schulbedarfsgesetze ist die Errichtung von höheren Abteilungen der Volksschule vom Nachweise des Bedürfnisses abhängig, und ein Bedürfnis für die Klassen des 9. und 10. Schuljahres kann nach dieser Vorschrift nicht anerkannt werden, wenn für den Bildungszweck, dem die Klassen dienen sollen, im Schulbezirk oder in dessen Umgebung eine öffentliche Bildungsanstalt bereits besteht. Es ist also in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob die Voraussetzungen dieser Bestimmung gegeben sind. Und diese Prüfung im einzelnen Falle möchte das Ministerium zurzeit der gesamten Umgestaltung des Schulwesens zugrunde legen, sowohl der des neunstufigen und des sechsstufigen höheren Schulwesens wie im Zusammenhang damit der des mittleren Schulwesens. Das Ministerium hält es — zum mindesten in der jetzigen Lage — nicht für zweckmäßig, über diese Umgestaltung allgemein-bindende Vorschriften zu erlassen. Es wird vielmehr von Fall zu Fall zu prüfen sein: Wie ist das gesamte Schulwesen eines Ortes unter Berücksichtigung seiner Umgebung und des Schulwesens der Nachbarorte, ja des Schulwesens eines größeren Bezirks und des ganzen Landes je nach den besonderen Ver-